

**Außerordentlicher DEUTSCHER RUGBY-TAG,  
Haus des Sports, Hannover, 28. Januar 2018, Protokoll**

<b>TOP</b>	
1	<p><b>Begrüßung:</b> Begrüßung durch den DRV-Präsidenten, Herrn Klaus Blank. Herr Blank weist die Delegierten auf die Fluchtwege bei Brandgefahr hin. Herr Blank begrüßt außerdem den Rechtsanwalt, Herrn Goergens, der für die Beantwortung von Fragen zur Satzungsneufassung zur Verfügung steht. Herr Blank übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Mahmud Marachi. Als Stimmzähler erklären sich die Herren Markus Gerigk, Todd Kearns, Herbert Lütge und Claus-Peter Bach bereit.</p>
2	<p><b>Festsetzung der Anwesenheits- und Stimmliste:</b> <u>Anwesend:</u> 78 von 126 Vereinen und 12 von 13 Landesverbänden sowie 5 Präsidiumsmitglieder <u>Stimmberechtigung:</u> 490 Stimmen von insgesamt 685 Stimmen</p>
3	<p><b>Beschlussfassung über die Neufassung der DRV-Satzung</b> Herr Goergens stellt die ordnungsgemäße Einladung zum ADRT mit Gegenstand der Einberufung fest. Er informiert die Delegierten, dass bei einer Neufassung der Satzung über die komplette Satzung ohne „Wort-zu-Wort“-Gegenüberstellungen abgestimmt werden kann. Die Delegierten bejahen, dass der Gegenstand der Einberufung mit der Einladung inhaltlich klar erkennbar war, da der Entwurf zur Neufassung der Satzung allen übersandt wurde.</p> <p>Folgende Änderungen werden im Entwurf der Neufassung vorgenommen: §11, Absatz 3 der Neufassung wird die folgt geändert: Die Mitglieder des Präsidiums nach §14 (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß §3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf. Die Abstimmung über die Änderung erfolgt mit 473 Stimmen einstimmig.</p> <p>§13 (1) der Neufassung wird wir folgt geändert: Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Präsidium oder</li> <li>2. ein Viertel aller Landesverbände oder</li> <li>3. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.</li> </ol> <p>Die Abstimmung über die Änderung erfolgt mit 335 Jastimmen zu 139 Neinstimmen.</p>

Die Neufassung der Satzung soll nunmehr lauten:

## Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)

### **Präambel**

Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Der DRV ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der DRV trägt den Namen "Deutscher Rugby-Verband e.V."
- (2) Der DRV hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

### **§ 2 Verbandsgrundsätze**

- (1) Der Deutsche Rugby-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsche Rugby-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Deutsche Rugby-Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

### **§ 3 Zwecke**

- (1) Der DRV pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

- (2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland.
- (3) Der Satzungszweck des DRV wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen.
  - b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen;
  - c. Veranstalter des nationalen, überregionalen Spielverkehrs;
  - d. Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
  - e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.

#### **§ 4 Bekämpfung des Dopings**

- (1) Der DRV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DRV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und von World Rugby/Rugby Europe teil. Sowohl NADA als auch World Rugby/Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
- (2) Die Einzelheiten regelt der Anti-Doping Code des DRV (ADC).

#### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DRV bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des DRV (welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind), insbesondere:

- Geschäftsordnung
- Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag
- Finanz- und Beitragsordnung
- Spielordnungen

Im speziellen (das heißt nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind:

- Jugendordnung der DRJ
- Schiedsrichterordnung
- DRF-Ordnung
- Ordnung der Vertretung der Landesverbände
- Ordnung des Bundesligaausschusses

#### **§ 6 Mitglieder des DRV**

- (1) Die Vereine des DRV sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine die dem DRV angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.
- (2) Die Landesverbände sind wie die Vereine Mitglieder des DRV. Ihre Satzungen dürfen nicht der Satzung des DRV widersprechen.
- (3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby-Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.
- (4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.

- (5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.

### **§ 7 Aufnahme in den Verband**

- (1) Will ein Verein in den DRV eintreten, hat er sein Aufnahmegesuch beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an den DRV richten.
- (2) Will ein Landesverband in den DRV eintreten, so hat er sein Aufnahmegesuch beim DRV einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine Ankündigung auf der Homepage des DRV oder per Rundschreiben innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Berufung beim nächsten Deutschen Rugby-Tag einlegen.
- (4) Über die Aufnahme von anderen juristischen Personen als Vereinen entscheidet das Präsidium des DRV.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Allgemein
- a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen und die sonstigen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten.
  - b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
  - c. Säumige Mitglieder werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.
- (2) Beiträge
- a. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen, der vom Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlicht wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB.
  - b. Außerordentliche Beiträge  
In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist

ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erforderlich (siehe § 26).

### **§ 9 Austritt**

- (1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sowie nur über den Landesverband geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Aus dem DRV können Vereine nur einzeln austreten.
- (3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

### **§ 10 Organe des DRV**

Die Organe des DRV sind:

1. der Deutsche Rugby-Tag,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand nach § 26 BGB.
4. Deutsche Rugby-Jugend
5. Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV)
6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF)
7. Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV)
8. Bundeligaausschuss
9. Schiedsgericht
10. Sportgericht

### **§ 11 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit des Vorstandes nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby-Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Deutschen Rugby-Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc.. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)**

- (1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des DRV das oberste Organ des Deutschen Rugby-Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Rugby-Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.
- (2) Der DRT ist zuständig für:
1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;
  2. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
  3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
  4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
  6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  7. die Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;
  8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-3., der Mitglieder des Sportgerichts und des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind;
  9. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und von Revisoren mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;
  10. die Beschlussfassung über Anträge;
  11. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden;
  12. den Ausschluss von Mitgliedern;
  13. und die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind.
- a) Die Satzung des DRV kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden.
- b) Beschlüsse über die in § 5 genannten Ordnungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung durch den DRT.
- .
- (3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vorstandes und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.
- (4) Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
- (5) Anträge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

- (7) Antragsberechtigt sind:
1. die Mitglieder,
  2. das Präsidium,
  3. die Deutsche Rugby-Jugend,
  4. der Vorstand nach § 26 BGB.
  5. die Schiedsrichtervereinigung im DRV
  6. die Deutschen Rugby-Frauen
  7. die Vertretung der Landesverbände
  8. der Bundesligausschuss im DRV
- (8) Alle Stimmberechtigten können in einem DRT Wahlvorschläge abgeben.
- (9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom DRT ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (10) Der DRT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.
- (11) Die Beschlüsse des DRT sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem DRT in Textform gem. § 12 Abs. (4) an die Delegierten zu versenden.  
Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 12 Abs. (4) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)**

- (1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn
1. das Präsidium oder
  2. ein Viertel aller Landesverbände oder
  3. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:
1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
  2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.

#### **§ 14 Präsidium**

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und der Beschlüsse des DRT.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  1. Präsident,
  2. Vizepräsident Finanzen,
  3. Vizepräsident Leistungssport,
  4. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend,
  5. Vorsitzender der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter,
  6. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen,
  7. Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband,
  8. Vorsitzender des Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.
- (3) Der Präsident im Verhinderungsfalle der Vertreter lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Deutschen Rugby-Verband dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der Präsident bzw. der Vertreter hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.
- (5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vertreter, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters.
- (7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

#### **§ 15 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:



- Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 27 (1),
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT,
- Beratung und Freigabe des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT,
- Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Besetzung der Ausschüsse,
- Berufung von Kommissionen,
- Ernennung von Beauftragten,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren,
- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rugby-Verbandes.

#### **§ 16 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer jederzeit abberufen.
- (2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschäftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben.
- (3) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht zeitgleich DRV Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder eines DRV Organs sein.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt den Deutschen Rugby-Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) ^ Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband gemeinsam.
- (6) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.
- (8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes

anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.

(11) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB**

(1) Zu seinen Aufgaben gehören:

- Umsetzung der Beschlüsse des DRT und des Präsidiums,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Erstellung des Wirtschaftsplans,
- Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- Erstellung der Personalplanung,
- Erstellung der Investitionsplanung,
- Bewirtschaftung des vom DRT beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung)
- Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro
- Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren.

(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.

(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem nächsten DRT ist hierüber zu berichten.

### **§ 18 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)**

(1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Deutschen Rugby-Verbandes.

(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

(3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes und der Jugendordnung selbstständig.

(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen. Näheres regelt die Jugendordnung.

(5) Die Deutsche Rugby-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

(6) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 19 Schiedsrichtervereinigung des DRV (SDRV)**

(1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter/-innen des Deutschen Rugby-Verbandes.

(2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV vertritt die Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen

Verbände und deren Schiedsrichter.

- (3) Die Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregelt.
- (4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.
- (5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

#### **§ 20 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)**

- (1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes.
- (2) Die DRF vertritt die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.
- (3) Die Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt.
- (4) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.
- (5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

#### **§ 21 Vertretung der Landesverbände im DRV (VLV)**

- (1) Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband.
- (2) Die VLV vertritt die dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände.
- (3) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt.
- (4) Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.

#### **§ 22 Bundesligaausschuss**

- (1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.
- (2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine.
- (3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt.
- (4) Der Bundesligaausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.

### **§ 23 Schiedsgericht des DRV**

- (1) Das Schiedsgericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.
- (2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des DRV zuständig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt.  
Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DRV angehören. Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen, die dem DRV angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.

### **§ 24 Sportgericht des DRV**

- (1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.
- (2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.  
In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen.  
Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.
- (3) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.

### **§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium**

Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den DRV geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.

### **§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.  
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.
- (3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.
- (4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

#### **§ 27 Revision**

- (1) Der DRT wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DRT, des Präsidiums und des Vorstandes.

#### **§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 29 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.

#### **§ 30 Auflösung/Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Deutschen Rugby-Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4) ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRV an das Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 31 Inkrafttreten / Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.
- (2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt:
  - (a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neues Präsidium gewählt und ein Vorstand berufen worden sind.
  - (b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung.
  - (c) Diese Übergangsregelungen gelten nur bis ein neues Präsidium gewählt worden ist.
  - (d) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen.
  - (e) Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Abstimmung über die Neufassung der DRV-Satzung mit o.g Änderungen des mit der Einladung übermittelten Entwurfs erfolgt mit 450 Jastimmen zu 20 Neinstimmen.

Klaus Blank bedankt sich bei den Delegierten, hiermit eine neue Weichenstellung eingeleitet zu haben. Sein Dank gilt vor allen Dingen Ulrike Städler, NRW, und Jörg Behrnt, NRW, die sich federführend um die Neufassung der Satzung gekümmert haben.

### **4 Beschlussfassung über die Neufassung der Ordnung des Rugby-Bundesliga-Ausschusses (RBA)**

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

§6, Absatz 4, soll der letzte Satz lauten: „Dies gilt für internationale Heimspielbegegnungen im 7er und 15er Rugby“.

Die Abstimmung über die Änderung erfolgt mit 486 Jastimmen einstimmig.

### **ORDNUNG des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA)**

#### **§ 1 Organisation des RBA**

- (1) Der RBA, als Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV), vertritt die an den Bundesligen beteiligten Vereine.
- (2) Die Angelegenheiten des RBA werden in der Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses geregelt.
- (3) Der RBA beschließt alle die Bundesligen betreffenden Angelegenheiten selbst.

- (4) Der RBA ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem RBA und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen auch für den RBA bindend sind.

## **§ 2 Zweck des RBA**

- (1) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen.
- (2) In der Verantwortung des RBA liegt der Herren Vereinsspielbetrieb.
- (3) Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby.

## **§ 3 Mitglieder des RBA**

Mitglieder im RBA sind jeweils ein Vertreter für jeden an den Bundesligen beteiligten Vereine sowie der Bundesligaausschuss.

## **§ 4 Vorstand des RBA**

- (1) Der RBA wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden des RBA
- dem stellv. Vorsitzenden RBA
- dem stellv. Vorsitzenden 15er Spielbetrieb
- dem stellv. Vorsitzenden 7er Spielbetrieb

- (2) Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des DRV und vertritt den RBA. Er hat das Recht, neben den zwei festgelegten Sitzungen, weitere einzuberufen.

## **§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen**

- (1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des RBA.
- (2) Die Mitglieder des RBA treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Die Termine der Sitzungen des RBA legt der RBA selbst fest.
- (3) Der Vorstand des RBA wird in der unter 3. genannten Reihenfolge auf der RBA-Sitzung im Frühjahr für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des RBA.
- (4) Die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.
- (5) Der RBA beschließt auf seinen Sitzungen über die 15er und 7er Bundesligarichtlinien, sowie weitere den bundesweiten Herrenspielbetrieb betreffende Richtlinien, Anlagen und Ausführungsbestimmungen mit 2/3 der anwesenden, abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorsitzende, mit seinem Stellvertreter und einem weiteren stellv. Vorsitzenden für den Spielbetrieb sind gemeinsam ermächtigt, in dringenden Fällen, nähere Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der RBA und Bundesligen mit ihren Anlagen zu erlassen. Diese Bestimmungen haben bis zur nächsten RBA Sitzung Gültigkeit.
- (7) Änderungen der 15er und 7er Bundesligarichtlinien, Anlagen sowie weitere Bestimmungen zum Spielverkehr werden jeweils zum Beginn der neuen, dem Beschluss folgenden Saison gültig und müssen spätestens acht Wochen vor einem ordentlichen Rugby-Tag

beschlossen sein.

- (8) Eine grundlegende Um- und /oder Neustrukturierung der Bundesligen, sowohl im 7er als auch 15er bundesweiten Spielverkehr, bedarf der Zustimmung des DRT.
- (9) Änderungen dieser Ordnung können von dem RBA nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden und bedürfen der Zustimmung des DRT. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV-Satzung, Ordnungen und Richtlinien.
- (11) Beschlüsse des RBA sind auf der DRV-Homepage zu veröffentlichen

## **§ 6 Spielleitende Stellen und ausführende Organe**

- (1) Die spielleitenden Stellen der 15er und 7er Bundesligen werden von den beteiligten Vereinen in der Sitzung vor der kommende Saison gewählt. Sie werden für eine Saison gewählt.
- (2) Die spielleitenden Stellen haben die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Ordnungen zu überwachen und bei Verstößen nach eigenem Ermessen entweder die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht zu beantragen oder aktiv eine vom Spielergebnis abweichende Wertung vorzunehmen.
- (3) Die spielleitenden Stellen haben im Besonderen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Aufstellung der Spielpläne unter Beachtung des vorgegebenen Rahmenplanes.
  - Prüfung und Ablage der Spielformulare,
  - Führung der Spieltable und Mitteilung der Ergebnisse und Tabellen an die DRV-Organen sowie in regelmäßigen Abständen an die beteiligten Vereine für die von ihm durchgeführten Spiele.
  - Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens beim Sportgericht oder aktive Wertung eines Spieles in Fällen, bei denen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV entdeckt werden
- (4) Entsprechend der internationalen Terminvorgaben für den DRV dürfen keine Spiele der ersten Bundesligen im 15-er und 7-er Rugby an den Wochenenden stattfinden, an welchen Spiele der Europameisterschaft, der Weltmeisterschaft, Qualifikationsspiele zur EM/WM und durch World Rugby angesetzte internationale Testspiele ausgetragen werden. Dies gilt für internationale Heimspielbegegnungen im 7-er und 15-er Rugby.
- (5) Spiele der ersten 15-er Rugby Bundesliga dürfen nicht für denselben Spieltag terminiert werden, an denen Spiele der untergeordneten Bundesligen stattfinden.
- (6) Die aufgestellten Spielpläne sind vor der Veröffentlichung durch den Vorsitzenden des RBA zu bestätigen.
- (7) Die Spielpläne müssen vom DRV rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor Saisonbeginn bekannt gegeben werden. Die Spieltage werden vom DRV in den DRV Kalender eingearbeitet. Die Verlegung der festgelegten 15-er Spieltage können nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der RBA, seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des 15-er Spielbetriebes geändert werden.

## **§ 7 Regionale Zuordnung**



	<p>(1) Die Landesverbände werden zur Bestimmung der Zugehörigkeit im Falle einer Unterteilung der Bundesligen im ersten Schritt in folgende Gruppierungen eingeteilt:  <b>Gruppe Nord/Ost:</b> Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen.  <b>Gruppe Süd/West:</b> Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern.</p> <p>(2) Im Falle einer weiteren Unterteilung werden die Landesverbände wie folgt zugeordnet:  <b>Gruppe NORD:</b> Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen  <b>Gruppe OST:</b> Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen  <b>Gruppe SÜD:</b> Baden-Württemberg, Bayern  <b>Gruppe WEST:</b> Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz,</p> <p>(3) Ausländische Mannschaften werden der regional nächsten Gruppe zugeordnet.</p> <p>(4) Bei der Aufstellung und Einteilung der Bundesligen sind neben den Gruppierungen unter § 7.1 und § 7.2 räumliche Zusammenhänge, wie zum Beispiel Fahrdistanzen und Wegenetz im Bundesgebiet, zu berücksichtigen sowie die Mannschaftsstärke in den Ligen. Eine Einteilung außerhalb der Gruppierungen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des RBA.</p> <p>Diese Geschäftsordnung des <i>Rugby Bundeligaausschusses (RBA)</i> wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.  Die Neufassung der Ordnung des RBA mit o.g. Änderungen wird mit 486 Stimmen einstimmig angenommen.</p>
5	<p><b>Beschlussfassung über die Neufassung der Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen (DRF)</b></p> <p>Folgende Änderungen werden vorgenommen:</p> <p>§1 (1) Die DRF - als Teil und Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV)- umfasst die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Vereine und Landesverbände. Sie werden in der DRF durch ihre Frauenvertreterinnen repräsentiert.</p> <p>§1 (2) Die Angelegenheiten der DRF werden in der Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen (DRF) geregelt.</p> <p>§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der DRF sowie die Mitglieder des Frauenausschusses. Die Mitglieder können sich bei den DRF Sitzungen nicht durch einen anderen Verein oder Verband vertreten lassen. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme.</p> <p>Die Abstimmung über die Änderung erfolgt mit 468 Jastimmen einstimmig.</p> <p style="text-align: center;"><b>ORDNUNG DER DEUTSCHEN RUGBY-FRAUEN (DRF)</b></p> <p><b>§ 1 Organisation der DRF</b></p> <p>(1) Die DRF - als Teil und Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV)- umfasst die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Vereine und Landesverbände. Sie werden in der DRF durch ihre Frauenvertreterinnen repräsentiert.</p> <p>(2) Die Die Angelegenheiten der DRF werden in der Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen (DRF) geregelt.</p>

- (3) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen auch für die DRF bindend sind.

## **§ 2 Zweck der DRF**

- (1) Zweck der DRF ist die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen - Rugbysports.  
(2) Die DRF ist selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(3) Der Zweck der DRF-Ordnung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben.
  - Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
  - Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und Förderung des Rugbysports durch alle der DRF geeignet erscheinenden Maßnahmen.
  - Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens.

## **§ 3 Frauenausschuss**

- (1) Die DRF wird vom Frauenausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
- Der/dem Vorsitzenden,
  - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Presse und Protokoll
  - Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Spielbetrieb.
- (2) Der/die Vorsitzende DRF ist Mitglied des Präsidiums des DRV und vertritt die DRF. Der Vorsitzende der DRF wird vom Deutschen Rugby-Frauen Tag (DRFT) gewählt und ist durch den DRT zu bestätigen. Er hat das Recht, Sitzungen der DRF einzuberufen.
- (3) Die Vertretung des Vorsitzenden DRF erfolgt durch ein Mitglied des Frauenausschusses, kann aber auch durch eine andere Person der DRF erfolgen. Diese Person wird von dem/der Vorsitzenden DRF bevollmächtigt.

## **§ 4 Finanzpflichten**

Die Finanzpflichten werden entsprechend der DRV Satzung und der DRV Ordnungen geregelt.

## **§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen**

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der DRF sowie die Mitglieder des Frauenausschusses. Die Mitglieder können sich bei den DRF Sitzungen nicht durch einen anderen Verein oder Verband vertreten lassen. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der DRF treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, dem Deutschen Rugby-Tag der Frauen (DRTF). Die Mitgliederversammlung der DRF hat vor der Mitgliederversammlung / Deutscher Rugby-Tag (DRT) des DRV stattzufinden.
- (3) Der Ausschuss der DRF wird in der unter 3. genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DRF mit jeweils einer Stimme. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV, mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (DRTF) in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Frauenrugby in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (DRTF) ernannt werden.
- 5.5. Änderungen dieser Ordnung können von der DRF nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV-Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

Die Neufassung der Ordnung der DRF mit o.g. Änderungen wird mit 486 Stimmen einstimmig angenommen.

## **6 Beschlussfassung über die Neufassung der Ordnung der Vertretung der Landesverbände (VLV)**

## **Geschäftsordnung der Vertretung der Landesverbände**

### **Präambel**

*Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihr werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Die Vertretung der Landesverbände wirkt bei der Durchführung der Verbandsziele mit und entwickelt gemeinsam mit dem Präsidium Konzepte und Ideen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Fachressorts des Deutschen Rugby-Verbandes ist zu pflegen sowie beratend und unterstützend bei Landesgrenzen übergreifenden Maßnahmen mitzuwirken. Die Ergebnisse der Diskussion werden über den/die Sprecher/-in bzw. sein/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.*

Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Vertretung richten sich nach folgenden Paragraphen:

### **§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz und Leitung**

- (1) Die *Vertretung der Landesverbände* setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden/Präsidenten und jeweils einem weiteren Repräsentanten, der Rugby-Landesverbände, die Mitglied im Deutschen Rugby-Verband sind.
- (2) Die *Vertretung der Landesverbände* wählt aus ihrer Mitte alle zwei Jahre zu dem stattfindenden ordentlichen Rugby-Tag einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Amtszeit entspricht zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet der Sprecher aus der *Vertretung der Landesverbände* aus, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Die *Vertretung der Landesverbände* wählt auf der kommenden Sitzung aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Sprecher.
- (5) Scheidet der stellvertretende Sprecher aus, so wählt die *Vertretung der Landesverbände* auf der kommenden Sitzung aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Sprecher leitet die *Vertretung der Landesverbände*.

### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben tagt die *Vertretung der Landesverbände* einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie wird vom Sprecher einberufen.
- (2) Die *Vertretung der Landesverbände* ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der *Vertretung der Landesverbände* über den Sprecher, vom Präsidium oder geschäftsführenden Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes beantragt wird.
- (3) Der Sprecher lädt in Absprache mit dem Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur *Vertretung der Landesverbände* ein.

- (4) Die Mitglieder der *Vertretung der Landesverbände* können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.
- (5) Die Sitzungen der *Vertretung der Landesverbände* sind nicht öffentlich.

### **§ 3 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen der *Vertretung der Landesverbände* ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sprecher / Sprecherin zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wechselt regelmäßig unter den Landesverbänden.
- (2) Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand ein Widerspruch beim Sprecher ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der *Vertretung der Landesverbände* abschließend zu entscheiden.
- (4) Das Protokoll ist zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Rugby-Verbandes zu verteilen.

### **§ 4 Stimmrecht**

- (1) Jeder Landesverband hat eine Stimme und ist bei der Stimmabgabe an keine Weisungen gebunden.
- (2) Eine Vertretung mit Stimmrecht in der *Vertretung der Landesverbände* ist nicht ausgeschlossen. Die Vertreter müssen dem entsprechenden Landesverband angehören und durch den Vorsitzenden/Präsidenten schriftlich befugt sein.

### **§ 5 Beschlüsse und Anträge**

- (1) Die *Vertretung der Landesverbände* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die *Vertretung der Landesverbände* gibt über ihren Sprecher Anträge schriftlich an das Präsidium weiter.

### **§ 6 Arbeitskreise**

- (1) Die *Vertretung der Landesverbände* ist bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und gibt diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis. Besetzung und Aufgabeninhalt sind bei der Beschlussfassung festzulegen.
- (2) Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse. Sie informieren die *Vertretung der Landesverbände* über ihre Ergebnisse und sind berechtigt, Vorschläge für Anträge zu erstellen.

### **§ 7 Umlagen und Kosten**

- (1) Reisekosten sowie alle weiteren Ausgaben tragen die entsendenden Landesverbände.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**


- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der *Vertretung der*

	<p><i>Landesverbände</i> und der Zustimmung des DRT. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Rugby-Verbandes können jederzeit an den Sitzungen der <i>Vertretung der Landesverbände</i> teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Alle Einladungen, Protokolle und Dokumente werden auf dem elektronischen Weg versendet.</p> <p>(4) Neben den jährlichen Tagungen der <i>Vertretung der Landesverbände</i> ist das Gremium und die von ihm eingesetzten Arbeitskreise dazu angehalten, den Informationsaustausch soweit möglich auf elektronischem Wege, in Form von Telefonkonferenzen, Webkonferenzen, etc. vorzunehmen.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Deutschen Rugbyverbandes.</p> <p>Diese Geschäftsordnung der <i>Vertretung der Landesverbände</i> wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.</p> <p>Die vorliegende Neufassung wird mit 485 Stimmen einstimmig angenommen.</p>
7	<p><b>Bericht über den Sachstand der Vertragsverhandlungen DRV – WRA / GFR</b></p> <p>Klaus Blank berichtet mündlich über die Verhandlungen, die zurzeit zum Stillstand gekommen sind. Das einheitliche Votum der Delegierten an das Präsidium / Vorstand des DRV ist, die Gespräche mit Herrn Dr. Wild wieder aufzunehmen. Herr Dr. Stittgen, Präsident des Heidelberger RK, bietet sich als Vermittler zwischen WRA und DRV an. Der DRV wird drei Personen in die Verhandlungskommission berufen. Herr Schnabel, der ohne Mandat von Herrn Dr. Wild als Gast dem ADRT beiwohnt, sagt zu, Herrn Dr. Wild über die erneute Gesprächsbereitschaft mit einem neuen Verhandlungsteam zu informieren.</p>
	<p>Mahmud Marachi dankt den Delegierten für die konstruktiven Diskussionsbeiträge und übergibt das Schlusswort Klaus Blank. Klaus Blank schließt sich dem Dank an und bittet die Delegierten, unsere 15-er Nationalmannschaft mit ihrer Anwesenheit bei den Heimländerspielen zu unterstützen und schließt den DRT um 16.00 Uhr.</p>

**Hannover, den 29.01.2018**

**Für die Richtigkeit**

**Protokollführung:** Natascha Evers



**Sitzungsleiter:** Mahmud Marachi

